

DEPARTEMENT GESUNDHEIT UND SOZIALES

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details

Name der eAnhörung	Spezifizierung mit Regelung Schadenminderung im Suchtbereich; Gesundheitsgesetz (GesG); Änderung
PDF-Dokument generiert am	14.11.2025 10:20
Stellungnahme von:	AVUSA

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Spezifizierung mit Regelung Schadenminderung im Suchtbereich; Gesundheitsgesetz (GesG); Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 11. Juli 2025 bis 14. November 2025

Inhalt

Mit der vorliegenden Änderung von § 36 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 (SAR 301.100) soll die im Bundesrecht seit dem Jahr 2011 im Bereich der Suchthilfe geregelte Schadenminderung in die kantonale Gesetzgebung aufgenommen werden und eine Harmonisierung mit den begrifflichen Vorgaben im Betäubungsmittelgesetz des Bundes (Vier-Säulen-Prinzip im Suchtbereich) erfolgen. Die Schadenminderung soll als Aufgabe in der Verantwortung des Kantons geregelt werden und die Anpassung der gesetzlichen Bestimmung soll es dem Kanton ermöglichen, bestehende oder neue Angebote in der Schadenminderung (zum Beispiel Kontakt- und Anlaufstellen) ausdrücklich vertraglich und finanziell zu unterstützen.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Gesundheit und Soziales

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an Anhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	AVUSA
E-Mail	info@avusa.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Nicole
Nachname	Segginger

Fragen zur Anhörungsvorlage

Sind Sie mit der Änderung des § 36 des Gesundheitsgesetzes zur Regelung der Schadenminderung einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ einverstanden
- ☐ teilweise einverstanden
- ☐ nicht einverstanden
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

AVUSA begrüsst die geplante Änderung des § 36 ausdrücklich.

Die gesetzliche Verankerung der Schadenminderung stärkt die Kohärenz mit der 4-Säulenpolitik des Bundes und schafft eine solide Grundlage für die kantonale Suchthilfestrategie.

Die Regelung trägt wesentlich zur öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und sozialen Stabilität bei, indem sie niedrigschwellige Zugänge ermöglicht, Krisen vorbeugt und den Betroffenen einen menschenwürdigen Umgang bietet.

Langfristig sind positive Effekte auf die Entlastung des Gesundheitswesens und die Reduktion gesellschaftlicher Kosten zu erwarten.

Wichtig ist, dass der Gesetzestext den medizinischen Charakter von Suchterkrankungen klar anerkennt und die Unterstützung sowohl bei der Schadensminderung als auch beim Ausstieg aus Sucht- und Folgeerkrankungen ausdrücklich erwähnt. Damit wird ein ganzheitlicher Ansatz sichergestellt, der die Kontinuität zwischen Prävention, Schadensminderung, Therapie und sozialer Reintegration abbildet.

Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton im Rahmen seiner Pflicht, Massnahmen der Schadenminderung zu treffen, mit Dritten zusammenarbeiten sowie entsprechende Angebote unterstützen kann?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ einverstanden
- ☐ teilweise einverstanden
- ☐ nicht einverstanden
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

AVUSA unterstützt die Möglichkeit, dass der Kanton im Rahmen seiner Pflicht zur Schadenminderung mit Dritten zusammenarbeiten und entsprechende Angebote fördern kann. Erfahrungsbasierte Trägerschaften verfügen über bewährte Strukturen und hohe Fachkompetenz im Bereich der Schadensminderung. Ihre Einbindung ermöglicht es, Angebote rasch, flexibel und bedarfsgerecht umzusetzen. Private und gemeinnützige Leistungserbringer bringen zudem oft ergänzende Ressourcen und Innovationskraft ein, was eine effiziente Mittelverwendung begünstigt.

Für eine erfolgreiche Umsetzung braucht es jedoch:

- klare Koordinations- und Finanzierungsmechanismen zwischen Kanton, Gemeinden und Institutionen,
- verbindliche Qualitätsstandards und transparente Kriterien für die Mittelvergabe,
- enge Vernetzung und Informationsaustausch zwischen allen Säulen der Suchthilfe (z. B. Nutzung bestehender Fachnetzwerke wie der TASS-Fachgruppe).

So kann gewährleistet werden, dass die Angebote durchlässig, anschlussfähig und auf die tatsächlichen Bedürfnisse von Menschen mit Suchtproblemen abgestimmt sind.

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung bietet eine Chance, die Schadensminderung im Kanton nachhaltig zu stärken, die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und privaten Akteuren zu vertiefen und die Qualität der Suchthilfe weiterzuentwickeln. AVUSA befürwortet die Richtung der Revision und regt an, die genannten Punkte im weiteren Prozess zu berücksichtigen.